

**Achtundzwanzigste Änderungssatzung
zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse**

Artikel 1 *Änderung der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 29. Juni 2017, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 2. April 2026*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

EINFÜGUNGEN SIND UNTERSTRICHEN;

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

III. Abschnitt: Börsenbesuch und Börsenhandel

1. Teilabschnitt: Zulassung zum Börsenbesuch und zur Teilnahme am Börsenhandel

[...]

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen

[...]

- (3) Unbeschadet der Vorschriften gemäß Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 hat das Unternehmen zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten aus abgeschlossenen Geschäften in den von der Geschäftsführung bekannt gegebenen Wertpapieren eine Abwicklung über die Eurex Clearing AG zu gewährleisten. Es hat hierzu eine Bestätigung durch die Eurex Clearing AG nachzuweisen. Zusätzlich zur Abwicklung über die Eurex Clearing AG kann das Unternehmen eine Abwicklung über die Cboe Clear Europe N.V. einrichten. Es hat hierzu eine Anerkennung der Clearing-Bedingungen der Cboe Clear Europe N.V. nachzuweisen.
- (4) Bei Unternehmen, die an einer inländischen Börse oder an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes mit Sitz im Ausland zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, kann die Zulassung ohne den Nachweis der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 erfolgen, sofern die Zulassungsbestimmungen des jeweiligen Marktes mit diesen vergleichbar sind.

[...]

* * * * *

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen in Artikel 1 treten am 7. Juli 2026 in Kraft.

Die vorstehende Achtundzwanzigste Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse vom 25. Juni 2026 mit Wirkung zum 7. Juli 2026 in Kraft.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum hat die nach § 16 Absatz 3 Börsengesetz erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 29. Juni 2026 erteilt.

Die Änderungssatzung ist durch Aushang in der Empfangshalle des Handelssaals, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf der Internetseite der Frankfurter Wertpapierbörse (<https://www.cashmarket.deutsche-boerse.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, 03. Juli 2026

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Dr. Cord Gebhardt

Michael Krogmann